



Technische  
Universität  
Braunschweig

# Verwendungsrichtlinie für die Nutzung des Studierendenverteilers

durch die Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Vom 14.11.2016

# Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines.....	1
§2 Zuständigkeit und Sendeberechtigung.....	1
§3 Inhaltliche Vorgaben für die Nutzung des Verteilers.....	2
§4 In-Kraft-Treten.....	2

## Änderungen

Dieses Material steht unter der *Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland*. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>.



Das Gauß-IT-Zentrum der TU Braunschweig stellt auf der Grundlage der Informationsdienste- und der DV-Nutzungsordnung der TU Braunschweig für Studierende als zentrale Dienstleistung E-Mail und Groupware bereit. Im Rahmen dieser Dienstleistung besteht auch die Option eine Mailing-Liste einzurichten. Das Gauß-IT-Zentrum stellt dazu einen Server bereit, der die Verwaltung und Speicherung der Mailing-Liste übernimmt und die Listenbeiträge verteilt. Um alle Studierenden über wichtige Angelegenheiten unkompliziert und schnell informieren zu können, wurde der Studierendenverteiler in Form der Mailing-Liste „tubs-studies-all@listserv.tu-braunschweig.de“ konfiguriert. Mit dieser Verwendungsrichtlinie sollen der Umgang, der Zugriff und die Regularien für die Nutzung des Verteilers im Zuständigkeitsbereich der Studierendenschaft der TU Braunschweig geregelt werden.

## **§1 Allgemeines**

Der Studierendenverteiler wird vom Gauß-IT-Zentrum der TU Braunschweig betrieben. Für die Mailing-Liste gibt es für den Bereich der Studierendenschaft als zugelassenen Redakteur das Präsidium des Studierendenparlaments, das berechtigt ist, den Versand von Nachrichten über die Mailing-Liste anzustoßen. Alle immatrikulierten Studierenden der TU Braunschweig, die ihren von der TU Braunschweig zur Verfügung gestellten E-Mail-Account freigeschaltet haben, sind die Abonnenten dieser Mailing-Liste.

## **§2 Zuständigkeit und Sendeberechtigung**

- (1) Dem Präsidium des Studierendenparlaments obliegt die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Nutzung des Studierendenverteilers. Der über den Verteiler zu versendende Text bzw. die zu versendenden Dokumente sind diesem vorab schriftlich oder in Textform von den Berechtigten gemäß Absatz 2 vorzulegen. Das Präsidium des Studierendenparlaments entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben in §3 im Konsens über deren Freigabe zur Versendung über den Verteiler. Die Entscheidung ist in Textform festzuhalten. Bei einer Ablehnung sind die Antragsteller über die Entscheidung zu informieren.
- (2) Nachfolgende Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft erhalten eine Sendeberechtigung:
  1. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
  2. das Studierendenparlament (StuPa),
  3. der Übergeordnete Wahlausschuss (ÜGWA).

### §3 Inhaltliche Vorgaben für die Nutzung des Verteilers

- (1) Für das jeweilige sendeberechtigte Organe oder den sendeberechtigten Ausschuss können Informationen oder Dokumente über den Studierendenverteiler versandt werden, wenn sie einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche zugeordnet werden können:
  1. Für den Allgemeinen Studierendenausschuss:
    - Bekanntmachungen zu Urabstimmungen,
    - Informationen zum Semesterticket,
    - Informationen der Sozialberatung,
    - Informationen zum Kulturticket.
  2. Für das Studierendenparlament:
    - Termine der ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments,
    - Änderungen der Beitragsordnung,
    - Informationen zum Rückmeldedatum und dem Rückmeldebetrag,
    - Ankündigung von studentischen Vollversammlungen.
  3. Für den Übergeordneten Wahlausschuss:
    - Wahlausschreibung zu den Organen der Studierendenschaft,
    - Wahlbekanntmachung zu den Organen der Studierendenschaft,
    - Allgemeine Wahlinformation,
    - Aufrufe für Wahlhelfer und Wahlhelferinnen,
    - Wahlergebnisse zu den Organen der Studierendenschaft.
- (2) Sollen Informationen oder Dokumente zu weiteren Themen, die von besonderer Bedeutung für die Studierenden der TU Braunschweig sind, über den E-Mail-Verteiler versandt werden, so entscheidet darüber das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit. §2 Abs. (1) bleibt davon unberührt.

### §4 In-Kraft-Treten

Diese Verwendungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.